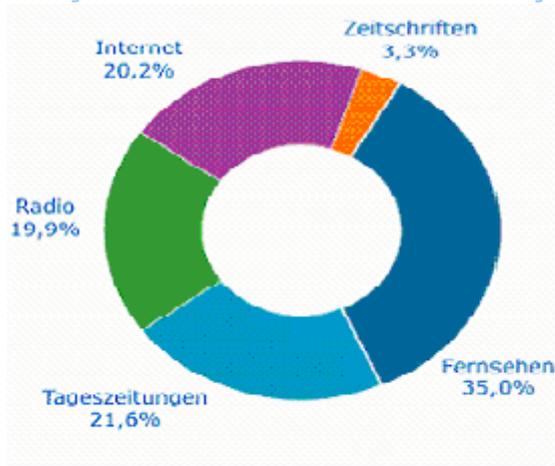




Sollen Lebensentfremdende Faktoren die Menschheit gänzlich unfrei machen?
Ist der Mensch ein Egoist und Agent egoistischer Gene?
Investieren wir in andere letztlich zum eigenen Nutzen?
Hat ethisches Handeln und Moral eine natürliche Basis?
Sind Lüge, Betrug und Selbstbetrug zum eigenen Vorteil der Kern unserer Natur?
Sind Betrug und Täuschung, Moral und Ethik soziale Phänomene?
Können oder sollen wir anderen Gutes tun,
wenn eigene Fitnessinteressen in den Hintergrund treten oder zu treten scheinen?



Das Meinungsbildungsgewicht der Medien wird empirisch ermittelt von TNS Infratest und ergibt sich aus:

- > der informierenden Nutzung eines Mediums und
- > der Wichtigkeit eines Mediums für die Meinungsbildung der Nutzer

Nach den im Zeitraum Sept.-Dez. 2014 erhobenen Werten hat das Fernsehen mit einem Anteil von 35 Prozent vor Tageszeitungen (21,6 Prozent), Online-Medien (20,2 Prozent), Radio (19,9 Prozent) und Zeitschriften (3,3 Prozent) das größte Meinungsbildungsgewicht.

Im Trendvergleich seit 2009 zeigt sich aber, dass das Gewicht des linearen Fernsehens sinkt, während das Gewicht der Online-Medien kontinuierlich steigt.

Welche Rolle spielt in dieser Problematik der Beteiligung politischer Parteien im Zusammenhang mit Medienunternehmen allgemein. Es ist unumgänglich auf die SPD zu verweisen. Zum einen ist die SPD die einzige Partei in Deutschland, die im gesamtwirtschaftlich relevanten Mediensektor aktiv ist. Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten. Danach sind Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen. Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden. Zur Vielfaltsicherung kann der Gesetzgeber neben Mitgliedern, die von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, auch Angehörige der verschiedenen staatlichen Ebenen einbeziehen. Die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss als Ausdruck des Gebots der Vielfaltsicherung dem Gebot der Staatsferne genügen. Danach ist der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien konsequent zu begrenzen. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.

Für die weiteren Mitglieder ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent staatsfern auszugestalten. Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben; der Gesetzgeber hat für sie Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. Da die SPD sich sowohl in Presse und Rundfunk als auch in den neuen Medien wirtschaftlich betätigt, ist sie oft das einzige Beispiel, das zur Illustration der rechtstatsächlichen Verhältnisse herangezogen werden kann. Zum anderen ist die SPD die älteste deutsche Partei. Anhand ihrer Pressebeteiligungen lässt sich deshalb die historische Entwicklung der juristischen Regelungen des Verhältnisses zwischen Parteien und Presse besonders gut nachvollziehen. Ein Problem dieser Arbeit stellt die Eingrenzung des Themas dar, durch die einerseits ein Ausufern verhindert und andererseits die relevanten Probleme zumindest skizziert werden können. Mediensachverhalte berühren stets gesellschaftspolitische und juristische Fragen, die oftmals nur schwer voneinander getrennt werden können.